

Satzung
des
Fördervereins der Grundschule St. Josef, Merzig e.V.

§ 1: **Name und Sitz des Vereins:**

1. Der Verein trägt den Namen „Förderverein der Grundschule St. Josef, Merzig e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Merzig
3. Der Verein ist beim Amtsgericht Merzig unter der Vereinsregisternummer VR 1174 eingetragen.

§ 2: **Zweck und Aufgaben des Vereins:**

1. **Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung.**
2. **Das Erreichung der Bildungs- und Erziehungsziele und die Förderungen der Schülerinnen und Schüler der Grundschule St. Josef mit dem Standort Merzig gem. §52 AO wird insbesondere verwirklicht durch:**
 - a) Förderung der Bildungsziele der Grundschule und der damit verbundenen zusätzlichen Mittel, wie z.B. Anschaffung von Lehrmittel und Ausstattung.
 - b) Förderung von Kunst und Kultur durch Zuschüsse von Lehrfahrten und kulturellen Veranstaltungen.
 - c) Prämien und Preise für geistige und sportliche Wettbewerbe.
 - d) Wirtschaftliche Hilfe an Schüler in sozialen Härtefällen.
 - e) Unterstützung bei der Organisation von Schulfesten und anderen Schulveranstaltungen.
3. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen.
4. Für alle der Schule zur Verfügung gestellten Lehr- und Lernmittel und Ausstattungsgegenstände behält sich der Förderverein das Eigentumsrecht vor.

§ 3: **Gemeinnützigkeit:**

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden tätigen.

§ 4: **Geschäftsjahr:**

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 5: **Mitgliedschaft:**

1. Die Mitgliedschaft können erwerben:
 - a) die Eltern oder sonstige gesetzliche Vertreter der Schüler und Schülerinnen der Grundschule St. Josef,
 - b) ehemalige Schüler und Lehrer der Grundschule,
 - c) jede sonstige volljährige Person als Freund und Förderer des Vereins,
 - d) jede juristische Person als Freund und Förderer des Vereins.
2. Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Aufnahmeerklärung erworben werden. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages muss dem Antragsteller schriftlich unter Angabe des Grundes für die Nichtaufnahme mitgeteilt werden. Der so Abgewiesene hat das Einspruchsrecht geben die Ablehnung in der Mitgliederversammlung.
3. Die Mitglieder erkennen die Satzung und damit die Ziele des Vereins an.
4. Die Mindestdauer der Mitgliedschaft beträgt ein Jahr.
5. Eine Ehrenmitgliedschaft kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung verliehen werden.
6. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch Tod,
 - b) durch Austritt,
 - c) durch Ausschluss.
7. Der freiwillige Austritt eines Mitgliedes ist dem Verein schriftlich mitzuteilen. Eine Kündigungsfrist von 3 Monaten ist einzuhalten.
8. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein wird durch den Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen, wenn
 - a) das Mitglied sich eines vereinschädigenden Verhaltens schuldig gemacht hat,
 - b) das Mitglied mit dem Beitrag mindestens 6 Monate im Rückstand ist und trotz schriftlicher Zahlungsaufforderung nicht innerhalb von vier Wochen seiner Beitragspflicht nachkommt.
9. Der Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Dem Ausgeschlossenen steht innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung des Beschlusses das Recht des Einspruchs zu. Dieser Einspruch muss schriftlich begründet und an den Vorstand gerichtet werden. Kommt der Vorstand infolge des schriftlich begründeten Einspruchs zu keiner Einigung, entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§ 6 **Mitgliederbeiträge:**

Es ist ein Mitgliedsbeitrag in Form eines jährlich zu entrichtenden Geldbetrages zu leisten. Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 7: **Organe:**

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 8: **Mitgliederversammlung:**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend.
2. Die Mitgliederversammlung wird jährlich mindestens einmal durch den Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt durch Aushang an der Schule, der mindestens zwei Wochen vor dem Termin zu erfolgen hat. Änderungsanträge oder Vorschläge müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung an den Vorstand gerichtet werden.
3. Der Vorsitzende muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn der Vorstand dies beschließt oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies verlangt. Die Einberufung erfolgt unter den gleichen Formalitäten, die auch bei der ordentlichen Mitgliederversammlung maßgebend sind.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt über
 - a) die Wahl des Vorstandes, soweit die Zugehörigkeit hierzu nicht Kraft Amtes erfolgt,
 - b) die Wahl zweier Kassenprüfer für zwei Geschäftsjahre, die mindestens einmal in jedem Geschäftsjahr die Kassenführung zu prüfen haben,
 - c) den Rechenschaftsbericht des Vorstandes und die Bericht des Kassenwarts und der Kassenprüfer,
 - d) die Entlastung des Vorstandes
 - e) Satzungsänderungen,
 - f) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge,
 - g) Die vorzeitige Abberufung eines oder sämtlicher Mitglieder des Vorstandes,
 - h) Den Einspruch im Ausschlussverfahren gegen Mitglieder,
 - i) Die Verwendung der aufgebrauchten Mittel, soweit hierzu nicht der Vorstand befugt ist,
 - j) Die Auflösung des Vereins.
 - k) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
5. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden mit Ausnahme der Wahl des Vorstandes, bei der bei Stimmgleichheit das Los entscheidet.

§ 9: **Der Vorstand:**

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Kassenwart
 - d) dem Schriftführer
 - e) dem amtierenden Leiter der Schule kraft seines Amtes (er kann sich durch seinen Stellvertreter vertreten lassen)
 - f) dem jeweiligen Schulelternsprecher kraft Amtes (er kann sich durch seinen Stellvertreter vertreten lassen)
 - g) mindestens zwei Beisitzern, von denen mindestens ein Mitglied aus dem Lehrerkollegium sein sollte.
2. Wahl des Vorstandes

Die Mitglieder des Vorstandes nach Ziffer 1a) – g) werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Bei Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied wählen.
3. Der Vorstand trifft nach Bedarf zusammen. Er wird jeweils vom Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich mindestens acht Tage vorher einberufen. Der Vorsitzende muss den Vorstand einberufen, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dies fordern.
4. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienen Vorstandsmitglieder gefasst. Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder anwesend ist.
5. Dem Schriftführer obliegt der laufende Schriftverkehr, die Protokollführung über Vorstands- und Mitgliederversammlungen.
6. Der Kassenwart führt über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins Buch. Zahlungsanweisungen über Beträge ab 800,00 € bedürfen der Zeichnung durch den Kassenwart und ein weiteres Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.
7. **Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, der amtierende Leiter der Schule, sowie dem Kassenwart (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).**
8. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.

§ 10: **Satzungsänderung:**

Über Änderungen der Satzung und Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung unter Beachtung des § 8 Ziffer 5 mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

§ 11: **Auflösung des Vereins:**

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist.
2. Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Amt für Bildung und Sport der Stadt Merzig, welches unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Bildung und Erziehung im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde am 24.10.2018 in Merzig von der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Kerstin Schellenbach

Andrea Thalhammer

Astrid Weinen-Witzmann

1. Vorsitzende/r

Schulleitung

Kassenwart